

Aushangpflichtige Gesetze

Qualitätsmanagement in der Praxis

Welche Gesetze müssen in einer Praxis aushängen?

Der Gesetzgeber verpflichtet jeden Arbeitgeber bestimmte Gesetze, Vorschriften und Regeln im Betrieb auszulegen oder auszuhändigen. Dieser Verpflichtung wird auch Rechnung getragen, wenn alle Mitarbeiter Zugang zum Praxiscomputer haben und dort in einer speziellen Datei die entsprechenden Gesetze abgelegt sind, z. B. durch Herunterladen aus dem Internet. Kommt der Arbeitgeber auch nach Aufforderung dieser Aushangpflicht nicht nach, kann ein Bußgeld drohen.

Zu den aushangpflichtigen Gesetzen gehören:

1. das Arbeitszeitgesetz (generell auslegepflichtig)
(ArbZG) <http://bundesrecht.juris.de/arbzgf/>
2. das Mutterschutzgesetz (bei mehr als 3 regelmäßig beschäftigten Frauen)
(MuSchG) <http://bundesrecht.juris.de/muschg/>
3. das Jugendarbeitsschutzgesetz (bei Mitarbeitern unter 18 Jahren)
(JArbSchG) <http://bundesrecht.juris.de/jarbschg/>
4. das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz
(AGG) <http://bundesrecht.juris.de/agg/>
5. das Bürgerliche Gesetzbuch (bei regelmäßiger Beschäftigung von mehr als 5 Arbeitnehmern)(BGB) <http://bundesrecht.juris.de/bgb/>
6. das Arbeitsgerichtsgesetz (bei regelmäßiger Beschäftigung von mehr als 5 Arbeitnehmern) (ArbGG) <http://bundesrecht.juris.de/arbogg/>

und ggf. je nach Fachrichtung der Praxis gehört dazu:

- die Röntgen- und Strahlenschutzverordnung
- die Biostoffverordnung
- die Gefahrstoffverordnung
- u.a.

Herunterladen kann der Arbeitgeber die Gesetze aus dem Internet z.B. von der Homepage des Bundesministeriums der Justiz: <http://www.gesetze-im-internet.de/>

Qualitätsmanagement in der Praxis:

Ihre Ansprechpartner des Praxisservice zum Thema Qualitätsmanagement erreichen Sie über:

Praxisservice: Tel. 0711 7875-3300
 Fax: 0711 7875-483300
 E-Mail: praxisservice@kvbawue.de


 Kundenorientierte
 Qualitätstestierung für
 Beratungsorganisationen

ArtSet®

Qualitätstestiert bis 23.11.2014